

Bernhardt, Juliane

Von: Schulz, Ragnar <Ragnar.Schulz@uka-gruppe.de>
Gesendet: Freitag, 8. August 2025 10:50
An: planung@unterspreewald.de
Cc: bauamt@unterspreewald.de; Vanitas Berrymore
Betreff: RE: Windenergieprojekt Mahlsdorf: 2.Nachtrag zum Vertrag zur Sicherung der Infrastruktur mit der Gemeinde Steinreich
Anlagen: VSI_N2_250808_Gemeinde Steinreich.pdf
Priorität: Hoch
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet
Kategorien: Bernhardt

Sehr geehrte Frau Bernhard,

wie besprochen erhalten Sie nun den überarbeiteten **2.Nachtrag zum Vertrag zur Sicherung der Infrastruktur mit der Gemeinde Steinreich im Windenergieprojekt Mahlsdorf.**

Der Vertrag wurde 03./17.12.2015 mit der Gemeinde Steinreich geschlossen, somit sind schon die ersten 10 Jahre der Vertragslaufzeit verstrichen. Die Genehmigung des Windparks wurde viele Jahre durch das Drehfunkfeuer in Kladorf verhindert. Seit August 2022 verkleinert die DFS Deutsche Flugsicherung ihre Anlagenschutzbereiche rund um Drehfunkfeuer, dies bedeutete den Durchbruch bei unserem Genehmigungsverfahren. Die Errichtung des Windparks verläuft nun planmäßig, sodass alle zehn Windkraftanlagen voraussichtlich Dezember 2025 in Betrieb gehen werden.

Schon seit Jahren ist es üblich, dass die **Betreiber von Windparks sowie die finanzierenden Banken eine vertraglich gesicherte Laufzeit von 30 Jahren** verlangen. In dem Zusammenhang müssen wir mit der Gemeinde Steinreich einen **2.Nachtrag** abschließen. Dementsprechend haben wir die Vertragsdauer unter Ziffer I. im 2.Nachtrag neu geregelt:

- „Die Vertragslaufzeit von 30 Jahren beginnt mit Unterzeichnung dieses Nachtrages, wobei das Datum der letzten Unterschrift maßgeblich ist (§ 542 Abs. 2 BGB). Der Nutzer kann mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde, den Vertrag einmal um 3 Jahre verlängern. Die Ausübung dieses Rechts hat der Nutzer der Gemeinde spätestens 6 Monate vor Beendigung der Laufzeit schriftlich mitzuteilen.“

Unter Ziffer II. haben wir die Vertragliche Form neu gefasst. Das Schriftformerfordernis bedeutet, dass ein Gesetz oder eine Vereinbarung vorschreibt, dass bestimmte Rechtsgeschäfte oder Erklärungen schriftlich erfolgen müssen und von den beteiligten Parteien eigenhändig unterschrieben werden müssen (in einem Nachtrag). Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist oder von den Parteien vereinbart wurde.

Den entsprechenden 2.Nachtrag zum Vertrag zur Sicherung der Infrastruktur können Sie dem Anhang entnehmen. Wir bitten Sie um Prüfung und Freigabe.

Bitte reichen Sie nun eine entsprechende Beschlussvorlage bei der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinreich ein. Bitte teilen Sie uns zudem den nächsten Sitzungstermin fest.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.